

Umwelt- und Klimaschutz

Von Dr. Schönegge

Unter diesem Titel informiert die Stadt Neu-Isenburg über wichtige Themen aus den Bereichen Natur- und Umweltschutz sowie Energie- und Klimaschutz



Schutz von großen und alten Bäumen in Neu-Isenburg



Erlenbachau mit Bansaueiher

Vielen Menschen, die neu nach Neu-Isenburg ziehen, ist nicht bewusst, dass in unserer Stadt große und alte Bäume, auch auf Privatgrundstücken unter besonderem Schutz stehen. Wir möchten Sie deshalb an dieser Stelle über die „Satzung zum Schutz der Grünbestände“ informieren und Hinweise dazu geben, wie sie gehandhabt wird.

Die Satzung trat im Februar 2003 in Kraft, nachdem sie vorher in der Stadtverordnetenversammlung diskutiert und beschlossen worden war.

Städte werden häufig durch großräumige öffentliche Grünanlagen gegliedert. In Neu-Isenburg sind solche Anlagen eher selten. Stattdessen ist es auf Privatgrundstücken zu einer Grünentwicklung gekommen, durch die der Charakter der entsprechenden Stadtviertel als durchgrünte Zonen geprägt werden. Westlich und südlich des Alten Ortes finden sich z. B. Quartiere mit Blockrandbebauung, die im Blockinnern zum Teil über große Gartenflächen verfügen. In Zeppelinheim dagegen findet man „Überhälter“, alte Buchen und Eichen, die Reste des ursprünglichen Waldbestandes sind.

Solche Grünbestände stellen für die Anwohner ein wichtiges Element ihrer Wohnumgebung dar und tragen trotz der Beeinträchtigung durch Fluglärm zur Attraktivität Neu-Isenburgs als Wohnort bei.

Von besonders prägender Wirkung sind dabei große alte Bäume, deren positive Wirkung meist weit über die Grundstücke hinausreichen, auf denen sie stehen. In der Regel werden die betreffenden Grundstückseigentümer aus eigenem Interesse solche Bäume erhalten wollen.

Es gibt jedoch Risikofaktoren, wie Eigentümerwechsel oder nachbarschaftlicher Druck etwa wegen Laubfall oder Schattenwurf und anderen Auswirkungen eines Baumes. Auch kann die Flächenkonkurrenz zwischen einem alten Baum und einem zusätzlichen Parkplatz auf dem Grundstück dazu führen, dass auch alte Bäume vorzeitig beseitigt werden. Nur in neueren Bebauungsplänen wird der Bestandsschutz von Bäumen, und zwar unabhängig von ihrer Größe, bereits bei der Planerstellung integriert.

Aus dieser Situation ergab sich für die politischen Gremien unserer Stadt die Notwendigkeit, zwi-

schen den öffentlichen Interessen nach Erhaltung bestimmter Formen von Grünbeständen einerseits und den privaten Interessen nach freier Verfügbarkeit über das Eigentum andererseits zu vermitteln. Für eine solche Regelung war im Jahr 2003 die rechtliche Grundlage der § 26 des Hessischen Naturschutzgesetzes, der den „Schutz der Grünbestände im besiedelten Bereich“ regelt.

Eine solche Unterschutzstellung ist immer, wenn private Grundstücke betroffen sind, ein Eingriff in Rechte von Bürgerinnen und Bürger. Bei der Einführung entsprechender Regelungen war deshalb Sorge dafür zu tragen, dass ein solcher Eingriff möglichst gering und der Nutzen für die Allgemeinheit möglichst groß ist. Zu diesem Zweck wurde die Satzung mit einem Baumschutzkataster verbunden. Das ist eine Karte, die den genauen Standort aller in Neu-Isenburg unter Schutz stehenden Bäume enthält. Nur wirklich alte und wertvolle Bäume sollen durch individuelle Aufnahme unter seinen Schutz fallen. Da es sich bei den zu schützenden Baumindividuen häufig um solche Vertreter handelt, die das Alter des Menschen erreicht oder überschritten haben, wird die Erhaltung eines solchen Baumes unter den oben genannten Bedingungen, als zumutbar angesehen.

Der Schutz besteht darin, dass eine Entfernung oder Beeinträchtigung eines Baumes nicht gestattet ist, es sei denn, es liegen fachlich überprüfbare, in der Satzung festgelegte Gründe vor, die eine Entfernung unumgänglich machen. In jedem Fall muss ein formloser **Fällantrag** bei der Stadtgärtnerei gestellt werden, wenn ein solcher geschützter Baum entfernt werden soll.



Bruch von Gravenbruch

Wichtige Hinweise:

- Krone und Wurzelbereich sind integrale Bestandteile eines Baumes und werden ebenfalls von den Schutzbestimmungen dieser Satzung erfasst. Dies gilt auch für Bestandteile des Baumes, die sich auf Nachbargrundstücken erstrecken.
- Als unzulässige Veränderungen des charakteristischen Aufbaues gelten übermäßige Eingriffe in den natürlichen Kronenaufbau, die das Maß eines fachgerechten Schnittes übersteigen. Hierunter fallen auch Rückschnittarbeiten, die über den Umfang regelmäßiger Auslichtungs- oder Verjüngungsarbeiten hinausgehen.
- Nadelbäume (Koniferen) sind prinzipiell nicht im Baumschutzkataster enthalten.
- Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für Obstbäume und für Baumbestände in Gärten und planungsrechtlich gesicherten Kleingartenanlagen.
- Ungenehmigte Beseitigung von Bäumen werden von der Stadt als Ordnungswidrigkeiten verfolgt.

Bei der Bearbeitung eines **Fällantrages** begutachten die Baumfachleute des Dienstleistungsbetriebes der Stadt Neu-Isenburg (DLB), zu dem die Stadtgärtnerei ja gehört, die Lebensfähigkeit des jeweiligen Baumes und prüfen vor Ort die Frage, ob und welche Gründe für eine Genehmigung zu Fällung vorliegen.

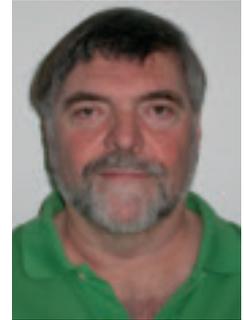
Eine Fällgenehmigung kann zum Beispiel erteilt werden, wenn der Baum nur noch eine kurze Lebensdauer hat, wenn er erhebliche Schäden verursacht (z. B. an Gebäuden) oder wenn er Zufluss von Licht und Sonne in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. In der Regel wird eine Genehmigung mit der Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung verbunden.

Die Satzung ist im Internet unter folgender Adresse zu finden:

<http://www.neu-isenburg.de/delrathaus/stadtrecht/satzung-zum-schutz-der-gruenbestaende>

Auskünfte aus dem Baumschutzkataster sind beim Dienstleistungsbetrieb der Stadt Neu-Isenburg (DLB) zu erhalten. Fällanträge müssen dort schriftlich gestellt werden. Eine besondere Form ist dabei nicht notwendig, allerdings sollten Angaben zur Baumart und zum Standort (Adresse, Vorgarten, hinter dem Haus . . .) enthalten sein.

DLB, Eigenbetrieb der Stadt Neu-Isenburg, Offenbacher Straße 174, 63263 Neu-Isenburg, Tel. 06102 781-0



Dr. Schönegge